

ermittlung. Insbesondere wollte er wissen, ob das Oberste Gericht den vor allem vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen in der Literatur vertretenen Auffassungen zur Anwendung des § 9 der AO beipflichte. R u d e 11 erwiderte hierauf, das komplizierte Gebiet der Nutzenermittlung lasse es derzeit nicht zu, über die in der Rechtsprechung bereits ausgesprochenen Grundsätze hinaus Festlegungen in einer Richtlinie zu treffen. Die Erörterung dieser Frage werde insbesondere auf Fachrichtertagungen fortgesetzt werden.

Mit Problemen der Nutzung von Neuerungen und der betrieblichen Entscheidung hierüber beschäftigte sich ausführlich Richter Kaiser, Oberstes Gericht.^{15/} Für die Gerichte seien klare Entscheidungen der Leiter über die Benutzung von Neuerungen und deren tatsächliche Nutzung von großer Bedeutung, um zu rechtlich zutreffenden Entscheidungen über Vergütungsansprüche zu kommen.

Vogel kritisierte, daß die Betriebe von der Nachnutzung nicht genügend Gebrauch machen und auch die wirtschaftsleitenden Organe nicht nachhaltig auf eine Veränderung dieses Zustands drängen. Er schilderte, wie mit Hilfe des FDGB-Bezirksvorstands und in Zusammenarbeit mit der WB ein Vorschlag zur Entwicklung neuer Nähmaterialien nach anfänglichen Schwierigkeiten doch überbetrieblich genutzt wurde.

Mit Neuererleistungen im Investitionsgeschehen beschäftigte sich ausführlich Richter Dr. Neumann, Oberstes Gericht. Die Investitionstätigkeit vollziehe sich in zwei Phasen. Die Phase der Vorbereitung erstreckte sich von der Ausarbeitung einer langfristigen Konzeption über die Ausarbeitung von Dokumentationen bis zur Grundsatzentscheidung, nach der die Investition bilanziert und in den Volkswirtschaftsplan aufgenommen werde. Ihr schließe sich die Phase der Investitionsdurchführung an, die auch die Projektierungsarbeiten einschließe. Aus § 2 Abs. 1 der 2. DB zur NVO ergebe sich, daß wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Rahmen von Wirtschaftsverträgen durchgeführt werden, nicht Gegenstand von Neuererevereinbarungen sein dürfen. Für die Vorbereitungsphase sei damit eine klare Regelung getroffen worden, die vereinbarte Neuererleistungen ausschließe. Aber auch in der Phase der Durchführung müsse die Regelung beachtet werden. Ob in der Phase der Investitionsvorbereitung Neuerervorschläge möglich seien, scheine eine theoretische Frage zu sein,

^{15/} Der Diskussionsbeitrag ist in diesem Heft veröffentlicht.

weil in diesem Stadium ohne Grundsatzentscheidung gar keine Entscheidung zur Benutzung gemäß § 20 NVO getroffen werden könne. In der Durchführungsphase hingegen seien Neuerervorschläge möglich und förderungswert. Projektierungsarbeiten könnten also Gegenstand von Neuererleistungen sein. Inwieweit Neuerervorschläge hierzu allerdings auch vergütungspflichtig sind, hänge nach dem allgemeinen Grundsatz davon ab, ob sie zu den Arbeits-, Dienst- oder Studienaufgaben gehören.

Neumann griff in seinem Diskussionsbeitrag auch das Problem des Vergütungsanspruchs für Neuerervorschläge auf, die von Betriebsfremden eingereicht werden. Er hatte sich hierzu bereits in einer Erwiderung zu Dürschmied in NJ 1974 S. 334 (335) dahin geäußert, daß die Frage, ob mit dem Neuerervorschlag Leistungen erbracht wurden, die qualitativ über die Arbeitsaufgaben hinausgehen, „dann nicht zu prüfen (ist), wenn der Werk tätige als Betriebsfremder Neuererleistungen erbringt“. Auf der Plenartagung des Obersten Gerichts bejahte Neumann einen Vergütungsanspruch für den Fall, daß die im eigenen Betrieb benutzte Neuerung nicht durchgängig im Kombinat Anwendung finde und der Neuerervorschlag gerade darauf abziele. Das gleiche gelte, wenn der Neuerervorschlag im eigenen Betrieb abgelehnt wurde und der Werk tätige nunmehr versuche, seinen Vorschlag in einem anderen Betrieb nutzbar zu machen. Werden jedoch Neuerervorschläge unter Umgehung des eigenen Betriebes bei einem anderen Betrieb eingereicht, so habe das nicht automatisch zur Folge, daß die Vorschläge damit außerhalb der Arbeitsaufgabe des Einreichers liegen.

R u d e 11 erwiderte hierauf, daß die Probleme vielschichtiger seien, als sie Neumann dargelegt habe.^{16/} Es sei deshalb erforderlich, zunächst eine Problemdiskussion zu führen, um dann zu einer einheitlichen Auffassung zu gelangen, von der die Rechtsprechung ausgehen kann.

In kurzen Schlußbemerkungen dankte Präsident Dr. Toeplitz den Plenarmitgliedern und Gästen für ihre konstruktiven Darlegungen. Die Mitglieder des Plenums beschlossen danach einstimmig die Richtlinie Nr. 30 zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 (NJ-Beilage 1/74 zu Heft 18).

W. R.

^{16/} Vgl. hierzu auch den von Neumann abweichenden Standpunkt in: der neuerer 1973, Heft 7/8, S. 266.

Aus der Praxis — für die Praxis

Zur Strafverschärfung bei mehrfacher Gesetzesverletzung und bei Rückfall

Die in §§ 63, 64 StGB enthaltenen Regelungen ermöglichen eine differenzierte Strafzumessung. Bei mehrfacher Gesetzesverletzung wird danach nicht — wie nach dem alten StGB — formal für jede selbständige strafbare Handlung eine Einzelstrafe festgesetzt, sondern entsprechend dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine Hauptstrafe ausgesprochen.

Nach § 64 Abs. 3 StGB kann das Gericht angemessen auf solche Handlungen reagieren, die, in Tatmehrheit begangen, eine besonders, schwerwiegende Verletzung von Strafgeset-

zen darstellen und eine Strafe erfordern, die über der höchsten Obergrenze der angedrohten Strafe des verletzten Gesetzes liegt. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit haben die Gerichte in den erforderlichen Fällen auch Gebrauch gemacht. Dabei ist die Frage aufgetreten, in welchem Verhältnis § 64 Abs. 3 StGB zur Strafverschärfung bei Rückfallstrafaten nach § 44 StGB steht. Zur Verdeutlichung sei folgendes -Beispiel angeführt:

Der Angeklagte ist zweimal wegen Verbrechens zum Nachteil sozialistischen Eigentums und zum Nachteil

persönlichen Eigentums vorbestraft. Kurze Zeit nach der Entlassung aus der Strafhaft beging er mehrere Betrugshandlungen, mit denen er in vier Fällen das persönliche Eigentum in Höhe von 6 500 M und in zwei Fällen das sozialistische Eigentum in Höhe von 2 300 M schädigte. Er wurde als hartnäckiger und unbelehrbarer Rückfalltäter beurteilt. Da die Voraussetzungen für eine Beurteilung dieser Straftaten als Verbrechen i. S. des § 162 bzw. des § 181 StGB nicht Vorlagen, hat das Kreisgericht diese Handlungen als Vergehen charakterisiert. Zutreffend hat es die Voraussetzung des § 44 Abs. 1 StGB bejaht. Der Strafrahmen für die Beurteilung dieser Straftaten sieht Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren vor.